

Hinweis: Dies ist eine private Homepage. Die hier eingestellten Artikel sollen vorrangig informativ und bedenkenswert sein. Sie entsprechen nicht immer meiner persönlichen Meinung. Bei der Auswahl war mir wichtiger, verschiedene - auch nicht alltägliche - Meinungen zugänglich zu machen. Sollten Sie Inhalte als falsch/extremistisch/sexistisch oder sonst gesetzeswidrig erkennen, bitte ich Sie, mich zu verständigen. Vielen Dank

rolinat.berkt@
t-online.de

Coronariese: Infektionsschutzgesetz passiert

Bundestag und Bundesrat *(an einem Tag und der Bundespräsident hat auch gleich unterschrieben).* **Positiv ist, dass die Dinge/Situationen klar benannt und geregelt werden.**

18. November 2020

Aus verschiedenen Publikationen habe ich „kurz“ zusammengestellt, was ich für Wesentlich hielt.

Im Bundestag wurde so argumentiert:

Im Kampf gegen die Corona-Pandemie haben Bundestag und Bundesrat [eine genauere Fassung des Bevölkerungsschutzgesetzes](#) verabschiedet, das auch das Infektionsschutzgesetz beinhaltet. Neben konkreten Maßnahmen im Kampf gegen die Ausbreitung des Virus, die nun auch im Gesetz festgehalten wurden, ging es auch um Vorbereitungen bezüglich der geplanten Impfzentren sowie finanzielle Unterstützung von Krankenhäusern.

Auch wurden [genauere Begründungs- und Begrenzungspflichten](#) für die Einschränkungen von Grundrechten festgelegt. Hinzu kommen genauer formulierte Rahmenbedingungen, nach denen das Parlament eine „epidemische Lage nationaler Tragweite“ feststellen kann, wie es in dem Gesetzestext heißt. Diese Feststellung ist Grundlage für die weitreichenden Eingriffe und Maßnahmen, die im Infektionsschutzgesetz nun auch schriftlich präziser formuliert wurden.

Die Grünen wollten zwar mehr, als in diesem Entwurf stehe. Die Formulierungen oder die Strategie im Kampf gegen die Pandemie stellte Rottmann dabei allerdings im Grundsatz nicht in Frage. FDP und Linke lehnten den Entwurf als ungenügend ab, wohingegen die AfD ohnehin jegliche bisher getroffenen Corona-Maßnahmen und damit auch die gesetzlich notwendigen Grundlagen dafür in Frage stellten.

Was bisher (seit März) angeordnet wurde, haben die Gerichte immer wieder gekippt. Nun wird per Gesetz bestimmt, dass das Getane legal war und zukünftig kaum noch anfechtbar sein wird.:

Was regelt das Infektionsschutzgesetz?

Der jetzige Paragraph 28 des Infektionsschutzgesetzes regelt, dass durch notwendige Schutzmaßnahmen Grundrechte - wie etwa die Freiheit der Person und die Versammlungsfreiheit - eingeschränkt werden können. Darauf wies auch Dirk Wiese in seiner Rede am Freitag noch einmal hin: „Grundrechte dürfen eingeschränkt werden. Das sieht unsere Verfassung vor.“ Allerdings hatten Richter angezweifelt, dass das Infektionsschutzgesetz in seiner aktuellen Form die weitreichenden Eingriffe in Grundrechte bei der

Bekämpfung der Corona-Pandemie rechtfertigt. Daher werden in dem neuen Paragraphen 28a Schutzmaßnahmen aufgelistet, die Bund und Länder im Falle einer Pandemie verhängen können. So werden die besonders umstrittenen Einschränkungen für die Gastronomie genannt sowie die Erhebung von Kontaktdaten der Kunden, Gäste oder Veranstaltungsteilnehmer.

An das RKI werden mehr personenbezogene Daten übermittelt:

Damit wird die Liste der an das RKI zu übermittelnden Daten zur betroffenen Person um die Gemeinde der Hauptwohnung oder des gewöhnlichen Aufenthaltsortes und, falls abweichend, des derzeitigen Aufenthaltsortes, mit dem dazu zugehörigen amtlichen achtstelligen Gemeindeschlüssel erweitert.

Religions- und Demonstrationsrecht sind ein hohes Rechtsgut. Einschränkungen sind hier vorsichtiger zu behandeln. (Schockierend ist, wie mit einfachen Gesetzen wesentliche Grundrechte außer Kraft gesetzt werden. Für Grundgesetzänderungen – das ist hier faktische der Fall – sind normalerweise 2/3 Mehrheiten im Bundestag und Bundesrat notwendig.):

Die Beschränkung von Versammlungen wie auch von religiösen Zusammenkünften führen zu tiefgreifenden Grundrechtseingriffen. Bei Beschränkungen der Religionsausübung und von Versammlungen muss dem hohen Schutzgut der Religionsfreiheit und der Versammlungsfreiheit Rechnung getragen werden. Eine zeitweise Beschränkung der Versammlungs- wie auch Glaubensfreiheit ist unter Berücksichtigung der derzeitigen Infektionslage in Abwägung mit dem Ziel einer Reduzierung von Infektionszahlen in einer volatilen Pandemielage unter erhöhten Rechtfertigungsanforderungen zulässig, um dem Schutz von Leben und körperlicher Unversehrtheit angemessen gewährleisten zu können. Angemessene Schutz- und Hygienekonzepte haben Vorrang vor Untersagungen, sofern deren Einhaltung erwartet werden kann. Sofern jedoch Anhaltspunkte für die Nichteinhaltung vorliegen, kommen Verbote in Betracht.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 verdeutlicht, dass alle nach dem IfSG und anderen einschlägigen Gesetzen zur Bekämpfung einer Krankheit, hier der SARS-Cov-2-Pandemie, erforderlichen Schutzmaßnahmen im Rahmen der Verhältnismäßigkeit bis hin zu einem vollständigen Herunterfahren des öffentlichen Lebens und zu weitreichenden Einschränkungen des Privatlebens angeordnet werden können.

Zu Nummer 19

Bisherige Erfahrungen während der Pandemielage machen Anpassungen von § 54a notwendig. Dies betrifft insbesondere die Erweiterung der Zuständigkeit der **Bundeswehr** im Vollzug des IfSG für Soldatinnen und Soldaten auch außerhalb ihrer Dienstausbildung.

homepage
bibelarbeit.com
Bibelarbeiten,
Veranstaltungen,
Themen